

Beitrag zu No. 33. des RELATIONS-COURIERS.

Donnerstags, den 27 Februius, 1777.

NOTIFICATION.

Am 17ten März wird in den hiesigen Lombard der gewöhnliche Ausruf von seidenen und wollenen Kleidern, seinen Feinwandten zc. gehalten werden, welches denen, so etwas zu kaufen belieben, oder ihre Pfänder zu prolonsiren, vordahens sind, zur Nachricht dienet; wodey aber zu wissen, daß diesesmal keine Prolongation weiter, als höchstens vor den 12ten März, wegen Mangel der Zeit mehr angenommen werden kann, und haben diejenigen, so die Prolongation ihrer Pfänder veräumen, sich selber die Schuld bezumessen, daß sie verkauft werden müssen.

In Sachen Jacob de le Boe mand. noie, Martin Hinrich Soermann Klägers Prosequentiis entgegen, und wider Johann Hinrich Wulff Beklagten Prosequuten, wegen achterfolgten Erbe, belegen den Kopsböden, zwischen Johann Knutt und Philipp Schaar Erben, ist auf Prosequentiischen Anwaltes geziemendes Ansuchen wegen 4000 Mark Capital in zween Posten, sammt Zinsen und Kosten von E. hiesigen Wohlöbl. Niederengerichte vigore Artic. 3. Tit. 42. Part. 1. Statut. das gewöhnliche Proclama puncto Entsetzung erkannt, und der 14te Martii a. c. pro termino peremptorio anberahmet worden. Prosequentiischer Anwald bringet es hiedurch zu denen daran gelegten, Wissenschaft. Hamburg, den 24sten Janur, 1777.

Auf abermahliges geziemendes Anhalten Johann Paul Kreyenberg & Conf. tur. nom. und Hinrich Peter Dimmelfang uxor. nom. als Beneficial. Erben Gerdruth Lührs, geb. Stockflethen, ist von E. Wohlöbl. Nieders. Gerichte zdem Proclama dahin erkannt: daß alle und jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Gerdruth Lührs, geb. Stockflethen, ex capite hereditatis vel crediti einige rechtliche Ansprache und Forderung zu haben vermeynen, sich damit in termino peremptorio denuo d. 28 Februarii h. a. in iudicio sub poena præclusi & perpetui silentii zu melden schuldig seyn sollen. Hamburg, den 1ten Januar, 1777.

In Sachen Theodor Amfel Oppenheimer Klägers Prosequentiis entgegen und wider Basaleel Israel Andrade Beklagten Prosequuten, wegen achterfolgten Erbe, belegen auf der alten Wallstrasse zwischen Carl Ernst Hädeler und Samuel Marcus sen. Erben, ist auf Prosequentiischen Anwaltes geziemendes Ansuchen, wegen 3000 Mk. Capital sammt Zinsen und Kosten von E. hiesigen Wohlöbl. Nieders. Gerichte vigore Articuli. 3. Tit. 42. Part. 1. Statut., das gewöhnliche Proclama puncto Entsetzung erkannt und der 14te März a. c. pro termino peremptorio anberahmet worden. Prosequentiischer Anwald bringet es hiedurch zu denen daran gelegen, Wissenschaft. Hamburg, den 24sten Januar, 1777.

Auf geziemendes Ansuchen Curatorum bonorum Peter

Wulffken ist von Einem hiesigen Wohlöbl. Niedriger richter publicum Proclama erkannt: Daß alle diejenigen, welche an den gedachten Peter Wulffken ex quocunq; capite vel causa einigen rechtlichen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen und sich coram Commissione noch nicht gemeldet, sich damit bis den 7ten März a. c. sub poena præclusi & perpetui silentii auf dem hiesigen Nieberger richtlichen Comtoir zu melden schuldig seyn sollen. Hamburg, den 16ten Januar, 1777.

Notification. Es sollen des vormaligen hiesigen Bergers, Matthias Friedrich Lützens, beyde Häuser, hier selbst in Bergedorf, wovon das eine zwischen Daniel Hinrich Möller und dem Kreuz-Kirchhofe belegen, und wodey 4 Theile Marsch und etwas Ozeiland, wovon die jährliche Landbauer zu erlegen; sodann 1 Garten hinter dem Hause und 1 Koppel und Wiese, nebst 1 Manns- und 1 Frauens-Kirchentelle, wie auch 1 Begräbniß auf dem hiesigen Kirchhofe, befindlich sind; ferner dessen zweytes zwischen dem Stadtgraben und Detlef Schöning belegenes Haus mit der Schmiede-Serechtigkeit, 1 Garten hinter dem Hause, auch 1 Manns- und 2 Frauens-Kirchentellen und 1 Begräbniß auf dem Kirchhofe, am 4ten April d. J., als am Freytag vor dem Sonntage Quasimodogeniti, Morgens gegen 11 Uhr, auf dem Amthause in Bergedorf öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Bergedorf, den 20sten Februar, 1777.

Nachdem der Russus Johann Carl Friedrich Seyfarth sich schon seit vielen Jahren von hier entfernt, und von seinen Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat: So wird derselbe, oder dessen etwanige Leibes: Erben auf Instanz seines Vaters, des Königl. Cammer: Russen, Johann Gabriel Seyfarth, hiermit citiret, auf den 20sten Januar 1778, frühmorgens um 8 Uhr, alhier in dem Cammergerichte zu erscheinen, und sich zu seinem ihm dereinst zufallenden väterlichen Erbtheil zu legitimiren. Falls er aber nicht erscheint, soll für todt geachtet, von seinem väterlichen Erbtheil præcludiret, und ihm ein ewiges Still-schweigen aufgelegt werden.

Königl. Preuß. Hof- und Cammer: Gerichte.

Notificatorium. Für E. Magistrat Königl. Haupt- und Residenz: Stadt Königsberg werden die abwesenden Gerbrüdere Johann und Michael Klausch, auch Catharina Grillin, verehelichten Reumannin, und falls sie nicht mehr am Leben, deren etwanige Leibes Intestat: oder Testaments: Erben auf den 10ten April 1777 edictaliter & peremptorie adëtitret. Schiaemann.

Durch den Auctionarium Hinrich Jürgen Köster, soll auf dem Simbeckischen Hause, an den Meistbietenden, öffentlich verkauft werden.

Montag, den 3 März, ein vorm Willerthor, in der Michaelisstraße, belegenes Erbe, mit den Zubehör